

## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen;  
Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 33, Flurstück 709 in Marienheide, Stülinghausen

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Bau- und Planungsausschuss				07.06.2000

### Finanzielle Auswirkungen: Nein

### Sachverhalt:

Die geplante **Werbeanlage** besteht aus einem verzinkten Stahlrohr, Durchmesser 0,80 m, Gesamthöhe 13,00 m.

In einer Höhe von 10,00 m wird ein dreiseitiger Schriftzug mit dem Aufdruck „**Edelhoff**“ angebracht.

Der Schriftzug hat jeweils eine Höhe von 1,00 m und eine Kantenlänge von 5,60 m. Er ist aus Acrylglas gefertigt, in der Grundfarbe blau mit weißem Schriftzug aus Blockbuchstaben an einer Stahlrahmenkonstruktion befestigt.

Das in Aussicht genommene Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

**Genehmigungsvoraussetzung** ist unter anderem die Übereinstimmung mit dem Bauplanungsrecht.

Es handelt sich um eine Anlage, die in einer auf Dauer gedachten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden ist und **städtebauliche Relevanz** besitzt. Auf welche Weise die Werbeanlage mit dem Erdboden verbunden ist, ist unerheblich; auch eine mittelbare Verbindung durch Befestigung an einem Stahlrohr genügt.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich unter anderem nach **Art** und **Maß der baulichen Nutzung** in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Von der **Art** fügt sich die Werbeanlage als gewerbliche Nutzung in den Rahmen der Umgebung ein.

Für das **Einfügen nach dem Maß der baulichen Nutzung** kommt es – wie bei der Art der baulichen Nutzung – ebenfalls auf die gesamte in der Nachbarschaft vorhandene Bebauung an, soweit sie für die Eigenart der näheren Umgebung von Bedeutung ist.

Städtebauliche Spannungen wegen des Maßes der baulichen Nutzung können nur dann auftreten, wenn das Vorhaben – unabhängig von seiner Nutzungsart – den vorhandenen Rahmen in unangemessener Weise überschreitet.

Bei der Beurteilung, ob sich eine in 10,00 m Höhe, an einem 13,00 m hohen Stahlrohr befindliche Werbeanlage nach dem **Maß** der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren maßgeblichen Umgebung einfügt, muss bezüglich der nächstgelegenen Wohnbebauung (Stülinghausen) festgestellt werden, dass hier, bedingt durch Topografie und vorhandenen Bewuchs, eine Störung nicht unterstellt werden kann.

Bei der Abwägung, inwieweit die in anderen Bereich liegende Bebauung durch die Werbeanlage betroffen ist, ist die Entfernung und die besondere Eigenart des Gewerbestandortes zu berücksichtigen.

Die Werbeanlage – an der Stätte der Leistung – dient letztlich auch zur Erkennung des gewerblichen Standortes. Entsprechende Wegweiser an der B 256 sind nicht genehmigungsfähig.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Anlage

### **Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt.

## 2. Wvl. zur Sitzung

In Vertretung

Marienheide, 26. Mai 2000

Hans-Dieter Hütt